

Stadt Weil der Stadt

Satzung über die Benutzung der städtischen Schlachträume im Stadtteil Merklingen (Schlachtraumbenutzungs- und -gebührenordnung)

vom 27. Februar 2007

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat am 27. Februar 2007 folgende Satzung über die Benutzung der städtischen Schlachträume im Stadtteil Merklingen (Schlachtraumbenutzungs- und -gebührenordnung) beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung

Die Stadt Weil der Stadt betreibt und unterhält die städtischen Schlachträume im Stadtteil Merklingen als öffentliche Einrichtung. Jeder Einwohner ist berechtigt die städtischen Schlachträume im Rahmen des geltenden Rechts und nach den Bestimmungen dieser Satzung zu benutzen. Auswärts wohnenden Personen kann die Benutzung der Einrichtung nach Maßgabe dieser Satzung gestattet werden.

§ 2

Verwendungszweck

Die Schlachtung von Tieren ist im Schlachthaus nicht erlaubt. Es dürfen nur folgende Tierarten zerlegt und verarbeitet werden: Rindvieh, Schweine, Schafe Ziegen und Fische.

§ 3

Bestimmungen

(1) Die Benutzung der Schlachträume ist rechtzeitig, d.h. mindestens drei Tage vor dem Benutzungstag, bei der Stadtverwaltung anzumelden. Über den Zeitpunkt der Benutzung entscheidet in der Regel die Reihenfolge der Anmeldung. Kann eine Benutzung nicht zum angegebenen Zeitpunkt erfolgen, so ist dies unverzüglich vom Anmeldenden anzuzeigen.

In den städtischen Schlachträumen dürfen Zerlegungen und Verarbeitungen nicht vor 6.00 Uhr beginnen und müssen um 22.00 Uhr beendet sein. An Sonn- und Feiertagen sind sie nicht gestattet.

(2) Zu den Schlachträumen haben nur Personen Zutritt, die mit der jeweiligen Zerlegung zu tun haben. Anderen Personen kann der Zutritt vom Schlachthausaufseher gestattet werden.

(3) Das Mitbringen von Haustieren in die Schlachträume ist verboten. Alles, was die Reinlichkeit, Ordnung und Sicherheit in den Schlachträumen beeinträchtigt, ist zu unterlassen.

(4) Den Benutzern stehen sämtliche Räumlichkeiten und Einrichtungen zur Verfügung. Die Benutzung des Kühlraums ist nur gestattet, wenn die in § 6 festgesetzte Gebühr zusätzlich entrichtet wird.

(5) Die Benutzer sind dafür verantwortlich, dass die Schlachträume und die Einrichtung aufgeräumt und in sauberem und hygienisch einwandfreiem Zustand verlassen werden.

(6) Wird aufgrund der Zerlegung vom Fleischbeschauerarzt oder dem Veterinärarzt Desinfektion eines oder mehrerer Räume angeordnet, so hat diese der Benutzer unverzüglich auf seine Kosten durchführen zu lassen.

(7) Schäden, die fahrlässig oder vorsätzlich bei der Benützung der Schlachträume oder der Einrichtung durch einen Benutzer oder seinen Beauftragten entstanden sind, müssen von diesen ersetzt werden.

§ 4

Benutzungsverbot

Tiere, die gemäß § 5 Abs. 4 des Fleischbeschaugesetzes

(1) von einer auf den Menschen übertragbaren Krankheit befallen sind oder bei denen Einzelmerkmale oder das Allgemeinbefinden den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen,

(2) wegen des Ausscheidens von Krankheitserregern geschlachtet werden
oder

(3) eine Störung des Allgemeinbefindens zeigen (Krankschlachtungen)

dürfen nicht in den städtischen Schlachträumen zerlegt und verarbeitet werden.

§ 5

Bestimmungen für die Zerlegung und Verarbeitung

(1) Die Reststoffe, die bei der Zerlegung und Verarbeitung entstehen, müssen ordnungsgemäß entsorgt werden.

(2) Brennmaterial für die Verarbeitung ist von dem Benutzer zu stellen.

(3) Die Stadt bestellt für die Benutzung der Schlachträume einen Schlachthausaufseher, der auch die Schlüssel verwaltet. Dieser ist beauftragt, die reibungslose Durchführung der Zerlegung und Verarbeitung und die Einhaltung der Benützungsordnung zu überwachen; seinen Weisungen ist Folge zu leisten.

§ 6

Gebühren

Für die Benutzung der Schlachträume und der Einrichtungen sind folgende Gebühren zu entrichten:

a) Großvieh/Stück - Zerlegung -	25,00 €
b) Wurstküchenbenutzung pro angefangener Tag	15,00 €
c) Kühlraumbenutzung, Grundbetrag für den ersten Tag	12,00 €
für jeden weiteren Tag	8,00 €
Die Gebühr berechnet sich jeweils pro angefangenen Tag)	
d) Rauchkammerbenutzung für jede angefangene Woche	5,00 €
e) Fleischwolf einschl. Kesselbenutzung (nur wenn keine Zerlegung erfolgt)	6,50 €

§ 7
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit der Antragsstellung.

Die Gebühren werden mit Aushändigung der Gebührenrechnung zur Zahlung fällig

§ 8
Haftung

Die Benützung der Schlachträume und deren Einrichtungen, einschließlich des Zugangs zu diesen, geschieht auf eigene Gefahr. Insbesondere ist auch die Haftung für Schäden an Fleisch- und Wurstwaren durch Benützung des Kühlraumes ausgeschlossen. Die Stadt übernimmt auch keine Gewähr für die Sicherheit der eingebrachten Sachen. Bei Betriebsstörungen, bei Schließung der Schlachträume zur Vornahme von Erneuerungen und Ausbesserungen, bei Ausbreitung von Seuchen sowie bei Ereignissen, die nicht nachweislich auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eines Vertreters der Stadt zurückzuführen sind, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

§ 9
Ausschlussbestimmungen

Bei groben Zuwiderhandlungen gegen die Benützungsordnung kann die weitere Benützung der Schlachträume für bestimmte Zeit oder dauernd durch den Gemeinderat untersagt werden.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der städtischen Schlachträume im Stadtteil Merklingen (Schlachtraumbenutzungs- und -gebührenordnung) vom 30.06.1981 in der Fassung vom 24.10.2001 außer Kraft. Soweit eine Gebührenpflicht nach der bisherigen Satzung entstanden ist oder noch entsteht, gelten die bisherigen Gebührensätze.

Bekannt gemacht am 8. März 2007